



Förderprogramm Provenienzen NRW

Fördergrundsätze

Stand: 29.06.2026

I.	Hintergrund und Ziele	2
II.	Rechtsgrundlage.....	3
III.	Fördergegenstand	3
IV.	Auswahlverfahren und Kriterien	4
V.	Antragsberechtigte	5
VI.	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben	5
VII.	Antragsverfahren.....	6
VIII.	Anlagen.....	6



I. Hintergrund und Ziele

Um der ethisch-moralischen Selbstverpflichtung nachzukommen, die Politik und Gesellschaft für den Umgang mit Kulturgut tragen, welches den vormaligen Eigentümerinnen und Eigentümern geraubt bzw. im Rahmen kolonialer Expansion angeeignet wurde, ist die Stärkung der Provenienzforschung grundlegend. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde 2024 das Förderprogramm Provenienzen NRW entwickelt. Das Förderprogramm umfasst Forschungen, die sich mit der Aufarbeitung von Unrecht aus folgenden Kontexten befassen:

- NS-Diktatur
- Kulturgutentzüge in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)
- Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Verständnis der Provenienzforschung im Kulturgesetzbuch – KulturGB NRW¹ ausgeführt sowie in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung umrissen.²

Insbesondere will das Land Nordrhein-Westfalen mit der Förderung dazu beitragen,

- die Provenienzforschung in allen benannten Entzugskontexten auszubauen und sie als selbstverständliche sowie dauerhafte Kernaufgabe in den Einrichtungen zu festigen,
- Raubgut zu identifizieren sowie Grundlagen für die Rückgabe sowie weitere „faire und gerechte“ Lösungsfindungen zu schaffen,
- die Grundlagenarbeit der Dokumentation³ und Digitalisierung von für die Provenienzforschung relevanten Quellen zu fördern,

¹ Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), wurde am 25. November 2021 beschlossen und trat zum 01.01.2022 in Kraft, Quelle: https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/mkw_nrw_kulturgesetzbuch_mkw_nrw_kulturgesetzbuch.pdf (Stand: 12.03.2026).

² „Wir wollen die wissenschaftliche Forschung und Vernetzung zur Kolonialgeschichte unterstützen. Fragestellungen zur Provenienzforschung, insbesondere zur NS- und Kolonialzeit, sind dabei besonders zu berücksichtigen.“ ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN WESTFALEN Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027, S. 126.

³ Dokumentation auf der Grundlage des „Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten – von der Eingangsdokumentation bis zur wissenschaftlichen Erschließung“, Herausgeber: Deutscher Museumsbund e. V., 2011, Quelle: <https://www.museumsbund.de/leitfaden-dokumentation-von-museumsobjekten-2011/> und „Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben“, Arbeitskreis Provenienzforschung, 2018, Quelle: <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/arbeitsgruppen/ag-standardisierung/> (Stand: 12.03.2026).



- die Kooperation und den Austausch von Kulturerbe bewahrenden Einrichtungen sowie Forschungseinrichtungen untereinander sowie weiteren Akteuren anzuregen,
- die Einrichtungen im Sinne einer individuellen Profilschärfung in ihrer Auseinandersetzung mit dem eigenen Sammlungsbestand sowie der Institutionsgeschichte zu unterstützen,
- die Bedeutung, Wahrnehmung und Ergebnisse der Provenienzforschung sowie der Auseinandersetzung mit der eigenen Sammlung und der Institutionsgeschichte in der Öffentlichkeit proaktiv zu kommunizieren,
- Erkenntnisse der Herkunftsforschung nachhaltig zu sichern, (öffentlich) zugänglich zu machen sowie zu publizieren und dokumentieren.

II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Fördergegenstand

Um die o. g. Ziele zu erreichen, sind Förderungen in drei sogenannten Fördersäulen möglich:

- I. Grundlagen, (vorbereitende) Maßnahmen und Recherchen für Provenienzforschungsprojekte sowie Digitalisierung provenienzforschungsrelevanter Quellen
- II. Finanzierungsanteil im Rahmen eines DZK-Projektes
- III. Produkte und Maßnahmen zur Aufbereitung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Ausstellung, Publikation, Kommunikation etc.)



Im Einzelnen können darunter folgende Maßnahmen fallen:

1. Sach- und Materialkosten, darunter auch Werkverträge und Honorare z.B. für
 - die Eruierung und Erschließung sowie Digitalisierung von für die Provenienzforschung relevanten Quellen (z.B. sach- und fachgemäße Objektfotografie, Einpflege in digitale Sammlungsdatenbanken, Objektdatendigitalisierung, Inventare, Auktionskataloge, Korrespondenzen etc.),
 - die Durchführung von Recherchen, um Forschungsbedarfe zu konkretisieren und ggf. auf deren Grundlage Anträge beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zu stellen,
 - die Nachbereitung (von durch das DZK geförderten) Projekten (außerhalb des DZK-Zuwendungsvertrages),
 - die Konzeption und Umsetzung von analogen und/oder digitalen Ausstellungen, Veranstaltungen, Fortbildungen, Medien und Produkten der Vermittlung, Publikationen,
 - die Konzepterstellung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, die für die Provenienzforschung hilfreiche neue Methoden, Instrumente und Angebote schaffen, die zu einer Optimierung der Provenienzforschung führen,
 - Untersuchungen sowie gutachterliche Stellungnahmen (z.B. Fach- und Wertgutachten, Materialtechnische- und Zustandsanalysen etc.),
 - die Anschaffung von (Hard- und) Software (z.B. Technische Ausrüstung zur Digitalisierung, Programme, Datenbank zur Optimierung einer digitalen Provenienzforschung).
2. Die Deckung von Finanzierungsanteilen im Rahmen einer Antragstellung beim DZK.
3. Kosten, die im Rahmen von Kooperationen, Netzwerken und Verhandlungen sowie Rückgaben und Rückführungen (Veranstaltung, Verpackung, Versicherung, Reise- und Transport) anfallen.

Förderungen können nur für Werke/Objekte ausgesprochen werden, die Eigentum des antragstellenden Museums sind bzw. im Falle von Dauerleihnahmen, bei denen das antragstellende Museum entsprechend vertraglich zur Beforschung verpflichtet ist.

IV. Auswahlverfahren und Kriterien



Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden von einer unabhängigen Fachjury begutachtet und u.a. anhand folgender Kriterien bewertet:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- die Anerkennung der ethischen Richtlinien für Museen sowie die Erfüllung der musealen Kernaufgaben entsprechend der DMB-Standards,
- Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Fachpersonal etc.),
- die Bedeutung der Maßnahme/des Forschungsgegenstandes für die Einrichtung und darüberhinausgehend für betroffene Nachfahren bzw. Herkunftsgesellschaften sowie weitere (überregionale) Akteure,
- strukturelle Lücken in der Forschungsinfrastruktur / z.B. Dokumentationsrückstand,
- Verdachtsmomente, aktuelle Rückgabeersuche,
- ein transparenter und nachhaltiger Umgang mit den Forschungsergebnissen

In der Projektskizze ist auf die Kriterien Bezug zu nehmen.

Auf Grundlage der Bewertung spricht die Fachjury gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eine Förderempfehlung aus.

V. Antragsberechtigte

Zur Bewerbung aufgerufen sind

- Museen, Archive und Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (unabhängig ihrer Rechtsform),
- Museen, Archive und Bibliotheken, deren Träger eine gemeinnützig anerkannte juristische Person ist (solche in privater Trägerschaft sind nur in Säule II und III antragsberechtigt),
- Museen, Archive und Bibliotheken in Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (sind nur in den Säulen II und III antragsberechtigt).

Antragstellende können die Einrichtungen selbst oder deren Träger sowie Freundeskreise sein. Bei Verbundprojekten erfolgt die Antragsstellung seitens einer Einrichtung federführend für die anderen Beteiligten.

VI. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben



Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Ein Antragsvolumen von 12.500 Euro (Gemeinden und Gemeindeverbände) bzw. 2.000 EUR (außergemeindlicher Bereich) sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden (Sollregelung gem. Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO NRW). In Ausnahmefällen kann jedoch bei gegebener fachlicher Notwendigkeit hiervon abgewichen werden. In diesen Fällen ist der Antragstellende aufgefordert, diese Notwendigkeit zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein einjähriger Projektzeitraum angestrebt werden. Mehrjährige Projekte, bis zu drei Haushaltsjahren, sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

VII. Antragsverfahren

Anträge werden bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Anträge müssen über die Onlineantragsfunktion KULTUR.web (<https://www.kultur.web.nrw.de/>) gestellt werden. Anträge sind für Projekte, die im darauffolgenden Jahr beginnen, zu stellen. Die Antragsfrist ist der 31.10. eines Jahres.

Die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) berät die Antragstellenden zu Projektinhalten und Projektablaufen und ist dabei behilflich, realistische Projektziele sowie Erfolgskriterien zu formulieren. Eine Beratung vor Antragstellung ist verpflichtend!

Informationen dazu finden die Antragstellenden auf der Homepage der KPF.NRW (<https://www.kpf.nrw/>).

Kontakt KPF.NRW

E-Mail: kontakt@kpf.nrw

Tel. +49 228 2070 160

Änderungen im Verlauf des Projektes sind der Bezirksregierung Köln sowie der KPF.NRW – bei Bezug zum DZK, auch diesem – in schriftlicher Form mitzuteilen.

VIII. Anlagen

- Grundlagen und Recherchehinweise